



GESCHÄFTSORDNUNG DES YACHTHAFENS

“PORTO SAN ROCCO” IN MUGGIA

PRÄMISSE

Folgende Geschäftsordnung wurde für den Yachthafen „Porto San Rocco“ bei Muggia erstellt. Dieser Hafen wurde seitens der Gesellschaft Porto San Rocco Marina Resort S.r.l. gebaut mit Sitz in Muggia, Strada per Lazzaretto, 2, mit einem Aktienkapital von € 100.000,00 völlig einbezahlt. Die Porto San Rocco Marina Resort S.r.l., im Weiteren kurz “Gesellschaft” genannt, hat sich das Recht vorbehalten:

A – direkt mittels eigener Organe für den Betrieb des Hafens zu sorgen;
B – eine oder mehrere, über autonome Wirksamkeit verfügende, jedoch in einem Konsortium vereinte Betriebseinrichtungen (im weiteren „Einrichtung“) in der von ihr für an der zweckdienlichsten gehaltenen Form zu errichten, die gegebenenfalls dazu bestimmt sind, um von den Benutzern der Güter und Anlegestellen des Hafens, vorbehaltlich einfacher Genehmigung, die seitens der Seebehörde nach deren Ermessen ausgestellt wird, eingenommen und betrieben zu werden.

Im ersten Fall unterstehen die Direktion des Hafens und das Personal der Porto San Rocco Marina Resort S.r.l.

Im zweiten Fall verfügt die autonome Einrichtung über ein Verwaltungsorgan, das die Geschäftsgebarung festlegt und von allen von vorliegender Geschäftsordnung bestimmten Befugnissen und Verpflichtungen Gebrauch macht, wobei die Geschäftsordnung der Gesellschaft untersteht und von dieser der autonomen Einrichtung ausdrücklich übertragen wird.

Die Direktion und das Personal des Hafens gehen im Fall „B“ bei Bedarf in die Abhängigkeit der Einrichtung über.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Beachtung dieser Geschäftsordnung des Yachthafens „Porto San Rocco“, die für sich und für allfällige Rechtsnehmer von der Porto San Rocco Marina Resort S.r.l. abgefasst wurde, die hier nur mehr „Gesellschaft“ genannt wird, ist verpflichtend für diejenigen, die vertraglich über Güter, Infrastrukturen und Dienstleistungen verfügen, die jedenfalls in den Bereich des genannten Yachthafens fallen (beispielsweise über Anlegeplätze, Wohneinheiten, Parkplätze für Autos, etc.) und für diejenigen, die auf irgendeine Weise diese Güter, Infrastrukturen oder Dienstleistungen benutzen.

Insbesondere gelten als Benutzer des Hafens:

- a) die Inhaber eines, kraft eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags, Anlegeplatzes und deren auf irgendeine Weise Rechtsnehmer;
- b) diejenigen, die auf der Durchfahrt einen Anlegeplatz belegen;

Der Hafen ist in seiner gegenwärtigen Verwirklichung und in seiner geplanten Entwicklung auf dem schematischen hinweisenden Lageplan (Anlage sub A) in großen Zügen dargestellt.

Artikel 2

Die „Gesellschaft“ behält sich das Recht vor, die vorliegende Geschäftsordnung, eventuell nach vorheriger Bewilligung der Seebehörde, jederzeit auf den letzten Stand zu bringen, zu ergänzen und/oder abzuändern, falls dies von der „Gesellschaft“ für angemessen gehalten wird, um bis zum Ende der Konzession die Sicherheit, die Betriebsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit des Hafens zu gewährleisten oder um sie den allfälligen in den Konzessionsurkunden enthaltenen Vorschriften anzupassen, sowie, um sie an die Verordnungen der Seebehörde anzugleichen.

Artikel 3

Neben den Verfügungen der Seebehörde und den in vorliegender Geschäftsordnung enthaltenen Vorschriften verpflichten jedenfalls die von der „Gesellschaft“ erteilten der Konzessionsurkunde entsprechenden Verfügungen diejenigen, die den Yachthafen „Porto San Rocco“ benutzen.

Artikel 4

Unter Beibehaltung der Amtsgewalt und der Vorrechte der Staatsorgane wird die Anwendung und Beachtung vorliegender Geschäftsordnung und aller anderen Gesetzesbestimmungen und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Hafens von der Direktion und vom dazu bestimmten Personal, das mit einem von der Direktion festgesetzten Kennzeichen oder einer Uniform versehen ist, zugesichert und überprüft.

Um die Beachtung der vorliegenden Geschäftsordnung zuzusichern, kann das Personal im Bereich des Hafens entsprechende Anweisungen und Anordnungen erteilen.

Die Direktion sorgt gleichfalls für die Überprüfung und Koordinierung der Dienstleistungen, die von ordnungsgemäß von der „Gesellschaft“ dazu Befugten, Dritten erbracht werden, sowie für die Durchführung der Dienstleistungen, die laut Bestimmung seitens der „Gesellschaft“ direkt von dieser betrieben werden.

Artikel 5

Wenn das Personal Übertretungen feststellt und bestreitet, muss es dies unverzüglich der Direktion mitteilen, die gegebenenfalls die zuständige Behörde davon benachrichtigt.

Unbeschadet der Maßnahmen, die von der zuständigen Seebehörde gemäß der festgestellten Übertretungen getroffen werden können, können in besonders schweren Fällen vom Verwaltungsorgan der „Gesellschaft“ besondere Strafmassnahmen zu Lasten der ständigen Benutzer und der Empfänger von Gebäuden und Gütern an Land, oder direkt von der Direktion Maßnahmen zur Entfernung sowohl des Freizeitboots als auch der Verantwortlichen, falls es sich um Benutzer auf Durchfahrt oder um gelegentliche Besucher des Hafens handelt, getroffen werden.

Artikel 6

Unbeschadet der im allgemeinen festgelegten und unter die Zuständigkeit der staatlichen Verwaltung fallenden Strafmassnahmen, trifft die Direktion, so weit dies in ihre Zuständigkeit fällt, gegebenenfalls auch in Durchführung der Bestimmungen des zuständigen Hafenamts die Anweisungen für das Verhalten der Benutzer, deren Gäste und der Besucher des Hafens und legt die entsprechenden Strafmassnahmen fest, die dann öffentlich bekannt gegeben werden. Die Liste der Bestimmungen und der Strafmassnahmen ist in den Direktionsräumen zur Verfügung der Benutzer und der Besucher des Hafens ausgestellt und wird, durch die bloße Tatsache, dass sie Zugang zum Hafen haben und den Hafen benutzen, als von ihnen angenommen und für sie verpflichtend gehalten. Auf Wunsch wird dem Kapitän des Freizeitboots ein Auszug der Geschäftsordnung und die Aufstellung der vorgesehenen Strafmassnahmen ausgehändigt.

Artikel 7

Die Benutzer des Hafens, die Empfänger von Gebäuden und Gütern „an Land“ und alle anderen Personen, die sich im Bereich des Hafens „Porto San Rocco“ befinden, haften direkt und persönlich für allfällige Gesetzesverletzungen, Verstöße gegen die Vorschriften und Verordnungen in Sachen der Verwaltung der Schiffe, in Zollsachen, in Sachen von Polizei und Sicherheit, sowie für etwaige Verstöße gegen die

vorliegenden Geschäftsordnung und verpflichten sich, die „Gesellschaft“ in bezug auf die Haftung, die die „Gesellschaft“ kraft dieser Verstöße übernehmen sollte, schadlos und klaglos zu halten.

Die Benutzer und die Empfänger haften gleichfalls direkt und persönlich für die Einhaltung der unter vorangegangenem Komma angeführten Vorschriften, auch seitens ihrer Familienangehörigen, ihrer Gäste und ihres angestellten Personals, und gehen Verbindlichkeit der Schadloshaltung gegenüber der „Gesellschaft“ in Bezug auf die Haftung, die die „Gesellschaft“ kraft von diesen begangener Verstöße übernehmen sollte ein.

Artikel 8

Die Ausübung jedweder Handelstätigkeit, beruflichen oder handwerklichen Tätigkeit im Bereich des Yachthafens ist strengstens verboten, auch an Bord eines oder durch ein Freizeitboot, das nicht zu den von der Gesellschaft dazu berechtigten und dafür bestimmten Booten zählt.

Wo diese Tätigkeiten genehmigt sind, können sie ausschließlich innerhalb der eigens dafür von der Gesellschaft dazu bestimmten Zonen ausgeübt werden.

ANLEGEPLÄTZE, VERKEHR UND VERHALTENSNORMEN

Artikel 9

Für den vorwiegend dem Verwaltungsgebiet von Muggia zufallenden Teil gestattet „Porto San Rocco“ das Anlegen von zirka 535 Freizeitbooten verschiedener Kategorien, neben 11 Anlegeplätzen in der Vorhafenzone.

Ein Anteil von 5 Prozent dieser Anlegeplätze bleibt zur Verfügung der sich auf Durchfahrt befindlichen Freizeitboote.

Artikel 10

Die Tarife für den Anlegeplatz der sich auf Durchfahrt befindlichen Freizeitboote und für die ihnen erstellten Dienstleistungen werden von der Gesellschaft festgelegt und von der Seebehörde genehmigt.

Die ständigen oder reservierten Plätze sind, unter Angabe des Namens des dazu Berechtigten, des Namens und der Ausmaße der Freizeitboots, in einem entsprechenden Register aufgezeichnet, das beim Büro der Direktion des Hafens aufliegt.

Jeder Benutzer muss der Direktion jede Änderung der Inhaberschaft des Boots, den allfälligen Ankauf eines neuen Boots, das er im „Porto San Rocco“ anlegen möchte, sowie jede weitere ihm bekannte Information, die die Direktion für den Betrieb des Hafens benötigt, unverzüglich mitteilen und kann nur den ihm zugewiesenen Platz benutzen, bei strengstem Verbot an einer anderen Stelle anzulegen.

Die Freizeitboote dürfen, inbegriffen der Fender und Zubehörteile, sowohl in der Breite als auch in der Länge, keine Ausmaße haben, die die für die Kategorie des entsprechenden Anlegeplatzes angegebenen Ausmaße überschreiten und jedenfalls so beschaffen sind, dass sie demzufolge mehr Raum einnehmen, als ihnen für den Anlegeplatz zugeweiht wurde.

Für die für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Anlegeplätze, verfügt die Seebehörde im Fall von Nichtbeachtung des genannten Verbots, den Abtransport des Freizeitboots, wobei sich versteht, dass die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des fahrlässigen Teils gehen.

Im Fall von Nichtbeachtung seitens der Benutzer von reservierten Anlegeplätzen der unter Paragraph drei und vier des vorliegenden Artikels festgesetzten Verbote, vorbehaltlich einschneidender und schwerwiegenderer Maßnahmen, die vom Verwaltungsorgan angewendet werden können, sorgt die Direktion, falls die Aufforderung an den am Anlegeplatz befindlichen Benutzer oder an das am Anlegeplatz befindliche Personal nicht befolgt wurde, auf Kosten des fahrlässigen Teils, zu dessen Lasten auch die vorgesehenen Tarife für die Besetzung des Anlegeplatzes, auf den das Freizeitboot gebracht wird, gehen, für den Abtransport des Freizeitboots durch ihr Personal.

Artikel 11

Zwecks unverzüglicher Identifizierung bei Einfahrt in den Yachthafen und bei Ausfahrt aus dem Hafen müssen die Benutzer ständiger Anlegeplätze auf ihren Freizeitbooten, neben der oder den vorgeschriebenen Flaggen, den eigens dazu bestimmten Wimpel von „Porto San Rocco“ gut sichtbar aushängen.

Artikel 12

Falls die Benutzer auf Durchfahrt nicht im voraus mit der Direktion die Zuweisung eines Anlegeplatzes vereinbart haben, müssen sie mit ihren Freizeitbooten an einem von der Direktion angegebenen Platz halten, bis sie nicht die Zusicherung eines Platzes, falls vorhanden, und die weiteren notwendigen Anleitungen und Anweisungen erhalten haben.

Die Dauer des Aufenthalts muss im Ansuchen um einen Anlegeplatz angegeben werden, das bei der Ankunft gestellt werden muss.

Die Dauer kann in der Regel nicht länger als 48 Stunden betragen, vorbehaltlich nachgewiesener Erfordernisse oder Situationen höherer Gewalt; falls dies nach Ermessen der Direktion nicht zutrifft, kann die Dauer nur im Falle einer weiteren Verfügbarkeit des Anlegeplatzes verlängert werden.

Artikel 13

Der ständige Benutzer, der sich mit seinem Freizeitboot für länger als 24 Stunden entfernt, muss dies der Direktion unter Angabe des Abfahrtsdatums und des Datums der vorgesehenen Rückkehr, sowie, nach Möglichkeit, den Ort, an den er sich begeben will, mitteilen.

Zwecks Gewährleistung der Sicherheit des menschlichen Lebens auf See und zu jedem weiteren Gesetzeszweck hält die Gesellschaft zur Verfügung der Seebehörde ein Register, wo die den Benutzern gemäß vorangehendem Komma erstellten Informationen eingetragen sind.

Im Falle der Ausschöpfung der für die freie Durchfahrt bestimmten Anlegeplätze ist die Gesellschaft berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt freien Anlegeplätze den sich auf der Durchfahrt befindlichen Freizeitbooten zur Verfügung zu stellen, wobei sie dem Inhaber des so benutzten Anlegeplatzes das Inkasso des gebilligten Anlegetarifs, abzüglich der Verwaltungs- und Betriebskosten zuweist.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Anlegeplatz bei Rückkehr des Empfängers unverzüglich freizumachen.

Artikel 14

Der Empfänger darf an Dritten die Rechte abgeben, die im mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag vorgesehen sind, unter Berücksichtigung der in demselben Vertrag enthaltenen Vorschriften.

Falls der Empfänger beabsichtigt, die Benutzung seines Anlegeplatzes und der an ihm angebotenen Dienstleistungen ständig oder zeitweise Dritten, die der Gesellschaft genehm sein müssen, zuzugestehen, ist der Interessent verpflichtet:

1 – der Direktion den Namen des Dritten und den Namen des entsprechenden Freizeitboots, unter genauer Angabe von dessen Ausmaßen und Zeitdauer mitzuteilen;

2 – sich zu versichern, dass der Dritte, Benutzer eines Anlegeplatzes, über die in vorliegender Geschäftsordnung enthaltenen Vorschriften unterrichtet ist und sich zu deren Einhaltung verpflichtet. Die im diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen sind ausschließlich den Inhabern des Dienstleistungsvertrags vorbehalten, dessen Fälligkeit mit dem Fristablauf der der Gesellschaft gewährten Konzession übereinstimmt. Die Übertragung der aus dem Hafendienstleistungs- oder Mietvertrag entstehenden Rechte ist auf jedem anderen Fall untersagt. Bei unberechtigter Übertragung der Rechte kann die Gesellschaft mit ihrem Personal das vom Inhaber auf seinem Liegeplatz angelegte Boot sofort entfernen. Die dafür anfallenden Kosten sind zu Lasten des Inhabers und des Dritten, die auch um die Zahlung der entstehenden Gebühr für den Liegeplatz sorgen müssen, auf dem das Boot verlegt wird.

Artikel 15

Alle innerhalb des Hafens vorgenommenen Manöver müssen unter vollständiger Beachtung der von der Direktion erteilten Bestimmungen ausgeführt werden. Die Direktion kann die Manöver und die Verschiebungen zur Vertäuung, die sich in dringenden Fällen oder aus besonderen begründeten Erfordernissen im Zusammenhang mit der Betriebsfähigkeit des Hafens als notwendig erweisen sollten, anordnen.

Im Falle der Abwesenheit des Inhabers oder seines Personals, das heißt, im Falle einer Verweigerung seitens dieser Personen, kann die Direktion, nach Genehmigung der Seebehörde, direkt mittels ihres Vertrauenspersonal dafür Sorge tragen.

Artikel 16

Im Bereich des Hafens beträgt die bewilligte Höchstgeschwindigkeit 3 Knoten und darf jedenfalls keinen merklichen Wellengang bewirken.

Außerhalb der Einfahrt des Hafens und bis zu 300 m davon darf die Geschwindigkeit nicht mehr als 5 Knoten betragen.

Artikel 17

Es ist allen Benutzern ausdrücklich verboten, die Freizeitboote im Hafen zu verankern. Sie dürfen ausschließlich das im Hafen vorgesehene Takelwerk zum Anlegen benutzen und haften für jeden Schaden, den sie diesem zufügen.

Artikel 18

Das Entleeren von Bilgewater, das Wegwerfen von Abfall jeglicher Art, von Gegenständen, von Müll oder Sonstigem, sowohl ins Wasser als auch auf die Kais, Piers und Landungsstege, ist im Bereich des Hafens verboten.

Für die festen Abfälle müssen ausschließlich die entsprechenden im Hafen vorgesehenen Behälter verwendet werden, während für die flüssigen Abfälle, sowie für die persönlichen Bedürfnisse man sich der entsprechenden Einrichtungen und der am Land befindlichen Toiletten bedienen muss, außer wenn das Freizeitboot über dementsprechende Einrichtungen verfügt, wo der Bordschlamm gesammelt wird.

Artikel 19

Beim Anlegen ist es zu jeder Zeit verboten, Motoren, die nicht mit einem ausreichenden Auspuffschalldämpfer versehen sind anzulassen. Außer aus begründeten und besonderen Erfordernissen ist es verboten, die Hauptantriebsmotoren oder die Hilfsmotoren der Freizeitboote probeweise vor 8 Uhr und nach 21 Uhr anzulassen, sowie von März bis inklusive September, von 13 bis 15.30 Uhr anzulassen.

Der Aufenthalt der Freizeitboote in den Kanälen ist nur für die Durchfahrt und die Anlegemanöver gestattet. Im Hafenbereich ist jede Tätigkeit und/oder jedes Verhalten, die die Ruhe der Anderen stören könnten verboten. Alle Arbeiten, die Unbehagen oder Störung der anderen Benutzer verursachen können, inbegriffen das Aufladen der Motorbatterien, müssen in den eigens dafür bestimmten Zonen ausgeführt werden.

Artikel 20

Es ist verboten, die Parkplätze, die Durchfahrten, die Bürgersteige, die Kais, die Piers und die Landungsstege und jedenfalls alle nicht ausdrücklich zur Aufbewahrung oder zum Abstellen bestimmte Zonen mit Bordzubehör oder jedenfalls mit irgendwelchen Gegenständen oder irgendeinem Material zu versperren.

Artikel 21

Die Inhaber von Freizeitbooten müssen diese in Ordnung und sauber halten. Im Falle einer festgestellten anhaltenden Nichtbeachtung und nach ausdrücklicher Mahnung des Benutzers oder seines Personals, falls er oder es an Ort und Stelle angetroffen werden, sorgt die Direktion dafür, dass die Außenreinigung durch ihr Vertrauenspersonal ausgeführt wird, wobei die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Benutzers gehen.

Artikel 22

Alle in den Hafen einfahrenden Freizeitboote müssen zur Sicherheit der Abstellung über eine absolute Leistungsfähigkeit verfügen und den diesbezüglich von den zuständigen Behörden ergangenen Vorschriften entsprechen.

Seitens der Gesellschaft ist jegliche Haftung für Schäden an den Freizeitbooten, die von der Nichtbeachtung seitens der Benutzer, der unter vorhergehenden, sanktionierten Verpflichtungen abhängen ausgeschlossen. Falls triftige Gründe bestehen, beantragt die Direktion, dass seitens der zuständigen Seebehörde Besichtigungen bzw. Kontrollen an Bord der Freizeitboote vorgenommen werden.

Artikel 23

In den Zonen an Land innerhalb des Hafens sind Haustiere gestattet, die jedoch mit Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Auf alle Fälle müssen die Besitzer alle nötigen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass die Anwesenheit der Tiere im Bereich des Hafens Ursache von Störung oder Unbehagen für die Benutzer des Hafens sein kann.

Artikel 24

Die Freizeitboote müssen Dritten gegenüber haftpflichtversichert sein, wobei bei den versicherten Risiken auch die gegebenenfalls anderen Freizeitbooten zugefügten Schäden, sowie Schäden an der Takelage und an den Anlagen des Yachthafens und den umliegenden Gebäuden inbegriffen sind.

Die „Gesellschaft“ oder wer sie vertritt, kann die Freizeitboote, die nicht durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt sind, vom Gebiet entfernen, das sie in Konzession hat.

Die „Gesellschaft“ versichert gegen Brandgefahr die Hafenausrüstungen und -einrichtungen.

Die Benutzer verpflichten sich, in die Bedingungen und Höchstgrenzen der Versicherung Einsicht zu nehmen, dies auch um die eigenen entsprechenden Versicherungsgesellschaften davon zu benachrichtigen. Sie verpflichten sich ferner, der Direktion den Wert des Bootes und jeden weiteren Umstand, der die Bewertung des Risikos beeinflussen könnte mitzuteilen.

KRAFTFAHRZEUGVERKEHR

Artikel 25

Für die Inhaber eines festen Parkplatzes ist der Kraftfahrzeugverkehr innerhalb des Hafens gestattet, wobei das entsprechende Fahrzeug mit einem eigens dazu bestimmten Berechtigungszeichen versehen sein muss. Im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Parkplätzen ist die Zufahrt von Fahrzeugen außerdem all denjenigen gestattet, denen aus Erfordernis von Aufladen oder Abladen von Booten oder Waren von der Direktion eine diesbezügliche Genehmigung erteilt wurde. Jeder andere Benutzer des Hafens, der Personen oder Gepäck zu seinem Freizeitboot transportieren muss, kann mit seinem Kraftfahrzeug (bzw. mit einem Zugfahrzeug) und seinem Anhänger bis zur dem Freizeitboot an der nächsten gelegenen Stelle fahren, die eigens von der Direktion angegeben ist. Bei Beendigung der Auflade- und Abladetätigkeit müssen die Fahrzeuge und die Anhänger außerhalb der Hafenzonen abgestellt werden.

Der Fahrzeugverkehr innerhalb des Hafens darf ausschließlich auf den Wegen und den Stellen erfolgen, die mit der entsprechenden Straßenmarkierung und Beschilderung versehen sind, die von der Direktion gemäß der diesbezüglich von der zuständigen Behörde ergangenen Vorschriften angewendet wurde.

Artikel 26

Das Parken von Kraftfahrzeugen, Motorfahrzeugen und jedenfalls von Zugfahrzeugen oder geschleppten Fahrzeugen darf nur in den zu diesem Zweck bestimmten Zonen erfolgen.

Demzufolge gibt das Parken der obengenannten Fahrzeuge an nicht erlaubter Stelle Anlass zum unverzüglichen zwangsweisen Abschleppen auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

Artikel 27

Das zwangsweise Abschleppen gemäß vorangehenden Artikeln wird ohne jegliche Voranzeige seitens der Direktion und durch ihr Vertrauenspersonal vorgenommen.

Die entfernten Kraftfahrzeuge und die anderen entfernten Fahrzeuge werden an einen eigens dafür bestimmten Platz transportiert, wobei die Abschleppkosten und die Lagergebühr zu Lasten des Zuwiderhandelnden gehen.

Vorbehalten bleiben jedenfalls allfällige Beanstandungen von Geldstrafen und die anderen Maßnahmen der zuständigen Behörden

DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 28

Die Direktion sorgt für die Organisation folgender Dienstleistungen:

1. Geschützte Anlegestelle, Wasserliegeplatz;

2. Reinigung des Wasserspiegels des Hafens
3. Reinigung der Landbereiche und Einsammeln der Bordabfälle, die in den entsprechenden Behältern abgelegt werden müssen;
4. Wartung und Ausbaggerung der Schifffahrtskanäle und der Anlegewasserspiegel;
5. Überwachung der Gemeingebrauchsstellen, der Einrichtungen und Anlagen des Hafens, sowie der Freizeitboote;
6. Ordentliche und außerordentliche Wartung der Anlagen, Einrichtungen und Infrastrukturen des Hafens und der Anlegeplätze;
7. Alle mit der Schifffahrtsicherheit und mit der Sicherheit des Hafens, den sich die Gesellschaft zu verwirklichen vorbehält verbundenen Dienstleistungen.

Die Gesellschaft wird die obengenannten Dienstleistungen während der ganzen Dauer der Konzession gewährleisten, mit Vorbehalt eventueller Widerrufe durch Seebehörden so laut dem Seeverkehrsgesetzbuch. Die diesbezüglichen Kosten werden gemäß den Artikeln 34 und 35 aufgeteilt.

Die Benutzer auf Durchfahrt können die obengenannten Dienstleistungen, sowie jede weitere vorgesehene Dienstleistung, zu den zum Zweck festgesetzten Bedingungen nutzen, in dem sie die den gültigen Tarifen entsprechenden Beträge entrichten;

Artikel 29

Mittels der eigens dazu bestimmten Anlagen sorgt die „Gesellschaft“ für die Versorgung des Benutzers jedes Anlegeplatzes mit Trinkwasser und elektrischem Strom und allfälligen anderen Dienstleistungen.

Artikel 30

Für die Lieferung von Treibstoff und ähnlichem Material, sowie für Leistungen, die der Bequemlichkeit (Restaurants, Kaffeehäuser, Bars, Läden, etc.) dienen, müssen die Benutzer die Beträge für die erstellten Dienstleistungen direkt an die Übernehmer dieser Dienste bezahlen.

Artikel 31

Für die Leistungen betreffend die Wartung, die Reparatur und die Überholung der Freizeitboote im Bereich des Hafens verfährt die Gesellschaft mittels einer eigens dazu bestimmten Abmachung, die die vom Eigner ausgewählten Firmen dazu befugt, diese Dienstleistungen zu erstellen.

Die Direktion der „Gesellschaft“ führt überdies ein auf den neuesten Stand gebrachtes Verzeichnis der außerhalb des Hafens liegenden Firmen, die befugt sind, die oben erwähnten Leistungen im Bereich des Hafens und in den dazu reservierten Zonen durchzuführen.

In Sonderfällen kann die Direktion auf Ansuchen des interessierten Besuchers die Durchführung der vorgenannten Leistungen auch seitens anderer Firmen bewilligen, wobei die „Gesellschaft“ an den direkt zwischen den Parteien bestehenden Beziehungen völlig unbeteiligt bleibt.

Die Einfahrt in den Hafen jeglicher Hebevorrichtung, die nicht ausdrücklich seitens der Direktion genehmigt wurde, ist jedenfalls verboten.

Die Bezahlung der Beträge für die erhaltenen Dienstleistungen erfolgt seitens des Benutzers direkt an den Dienstleistenden.

Artikel 32

Die „Gesellschaft“ haftet nicht für allfällige Diebstähle, die sich im Bereich des Hafens und auch an Bord der Freizeitboote, deren Aufbewahrung sie überwacht, ereignen sollten.

Diesbezüglich versteht es sich, dass sich die Überwachung der ordnungsgemäß abgelegten Boote seitens der Gesellschaft ausschließlich auf die Boote in ihrer Grundstruktur begrenzt und sich nicht auf jene Gegenstände erstreckt, die, obgleich sie eine eigene Autonomie beibehalten, auf Dauer zum Betrieb und zur Verschönerung der Boote bestimmt sind, wie zum Beispiel auf die kraft Gesetz, laut Geschäftsordnung oder anderer Verwaltungsakte pflichtgemäße Takelage, noch auf andere jedenfalls von den Benutzern in den Booten zurückgelassene Gegenstände.

Dementsprechend haftet sie nicht für allfällige Personen- oder Sachschäden im Bereich des Hafens, die von Personen verursacht werden, die nicht zu ihrem Personal gehören oder von Sachen oder Tieren, die nicht ihr Eigentum sind, oder von Ereignissen und Umständen, die an sie nicht zuzuschreiben sind. Nur als Beispiel

kann man folgende Ursachen anführen: aus der Umgebung kommende umweltbelastende Ausstoßen in die Luft (Lärm, Staub, Rauch), die vom Wind transportiert werden und die die Boote verschmutzen könnten oder Strompannen, die dem Stromverwalter oder den Transformatoren im Eigentum des Yachthafenkomplexes zuzuschreiben sind.

BRANDSCHUTZVORSCHRIFTEN

Artikel 33

Die „Gesellschaft“ sorgt für die Vorbereitung einer geeigneten mit festen und beweglichen Anlagen versehenen Einrichtung, um im Brandfall eingreifen zu können.

Bei dieser Gelegenheit hat die Direktion weiteste Macht und vollstes Recht und ihre Verfügungen müssen unverzüglich ausgeführt werden.

Die angelegten Freizeitboote müssen auf jeden Fall die folgenden Bestimmungen allgemeiner Art und die Verhütungsbestimmungen beachten, vorbehaltlich, dass die Direktion jederzeit bei der zuständigen Behörde die entsprechenden Kontrollen an Bord beantragen und im Fall von nachgewiesener Nichtbeachtung der Bestimmungen Maßnahmen ergreifen kann:

1. Im Falle von Verschütten von Kohlenwasserstoffen auf die Wasserfläche oder auf die Kais, Piers oder Landungsstege, muss der dafür Verantwortliche unverzüglich die Direktion benachrichtigen und sofort alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um den Schaden aufzuhalten und einzuschränken, indem er auch Sorge dafür trägt, das Personal der benachbarten Freizeitboote und alle sich an diesem Ort befindlichen Personen darüber informiert;
2. Vor Anlassen der Benzinmotoren muss der Benutzer für die Lüftung des Motorraumes sorgen;
3. Jedes Freizeitboot muss, bevor es anlegt, überprüfen, dass in der Bilge keine Reste von Kohlenwasserstoffverlusten vorhanden sind und dass keine derartige Verluste im Wasser bleiben;
4. Die elektrischen Anlagen an Bord müssen in einem perfekten Betriebs- und Wartungszustand sein;
5. Die Treibstoffversorgung des Freizeitboots darf ausschließlich durch die Pumpen der Treibstoffverteilungsstelle und gleichartigen Stellen erfolgen, ab dem Zeitpunkt zu dem sie
6. in Betrieb sind; im Bereich des Hafens ist jede andere Art einer, auch teilweisen, Versorgung, sowohl durch bewegliche Tanks, auch wenn ihr Transport durch Motorwagen erfolgt, die über Pumpen verfügen, als auch mittels transportierbarer Behälter jeglicher Art, sowie mit jedem anderen System, strengstens verboten; im Falle einer absoluten Notwendigkeit – wie vollständiger Treibstoffmangel, Reparaturanlagen, etc. – muss der Interessierte um ausdrückliche Genehmigung bei der Direktion für jedwede Menge oder Dienstleistung ansuchen.
7. Die Bordräume, wo sich die Flüssiggasflaschen befinden, müssen entsprechend belüftet sein;
8. Die Bordfeuerlöschgeräte müssen den gültigen Normen entsprechen und in ausreichender Anzahl vorhanden und vollkommen betriebsfähig sein;
9. Falls ein Brand an Bord eines Freizeitboots ausbricht, müssen sowohl das Personal des Boots als auch das der benachbarten Boote sich unverzüglich bemühen, den Brand zu löschen und gleichzeitig auf schnellstem Wege die Direktion darüber informieren, die dafür sorgt, den Notfall zwecks angebrachter Maßnahmen den zuständigen Behörden und den Organen, deren Eingreifen vorgesehen ist, zu melden. Der Direktion wird gemäß ihrer vorsichtigen Einschätzung das Recht zuerteilt, das Freizeitboot mit Brand an Bord unverzüglich loszumachen und es aus dem Hafen zu entfernen.

Die Kosten bezüglich der infolge des Brands durchgeführten Tätigkeiten, neben der etwaigen Vergütung von Schäden, die Dritten, den Einrichtungen und den Hafenanlagen, sowie den Gebäuden zugefügt wurden, gehen zu Lasten des verantwortlichen Benutzers. Schriftliche Richtlinien in bezug auf das Verhalten im Brandfall können an eigens dafür bestimmten Stellen ausgehängt werden.

BETRIEBSKOSTEN DES HAFENS

Artikel 34

Die Benutzer, die kraft eines mit der „Gesellschaft“ abgeschlossenen Vertrags Inhaber eines ständigen Anlegeplatzes sind, müssen sich anteilig an den Betriebskosten betreffend die unter Artikel 28 dieser Ordnung beschriebenen Dienstleistungen beteiligen (jährlichen Betriebskosten, Versicherung, Betrieb, periodischen und Extra-Wartungsarbeiten des Anlegeplatzes, Konzessionsgebühren usw.)

Die Inhaber eines ständigen Anlegeplatzes beteiligen sich an den obengeschriebenen Kosten im Verhältnis zu den Eigentumstausendstel, die in der dem Kaufvertrag vom ... beim Notar..... beiliegenden Tabelle angegeben sind.

Die Vergütung dieser Aufwendungen kann im voraus und vorbehaltlich eines Ausgleichsbetrags zum Jahresende, gemäß den vom Verwaltungsorgan zu bestimmenden Modalitäten angefordert werden.

An der Aufteilung dieser Kosten nehmen die Benutzer und die Empfänger von Gebäuden und Gütern „an Land“, auch wenn sie sich innerhalb der Hafengrenze befinden, nicht teil, da die entsprechenden Dienstleistungen ihnen vom „Betriebsbereich Porto San Rocco“ erstellt oder ihnen direkt angerechnet werden.

Allfällige von der „Gesellschaft“ zugunsten der Inhaber und Empfänger von Gebäuden und Gütern „an Land“ gewährte Vorschüsse werden ihnen direkt von der „Gesellschaft“ angelastet.

Artikel 35

Die „Gesellschaft“ bestimmt jährlich das entsprechende Kostenbudget gemäß Artikel 34, Komma I.

Am Ende des Betriebsjahres, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, werden anhand der Abschlussabrechnung, von der die Benutzer in Kenntnis gesetzt werden, die allfälligen Ausgleichsbeträge zu Lasten der Benutzer festgelegt, die binnen 30 Tagen ab dem Tage der Aufforderung beglichen werden müssen.